elektronisch an: ***Kopie***

[daniel.egli@bl.ch](mailto:daniel.egli@bl.ch)

28. August 2023

# Stellungnahme zur Anhörung Änderung diverser Verordnungen zur Umsetzung LRV 2021/567 «Klare Führungsstrukturen» und LRV 2021/568 «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Änderung diverser Verordnungen zur Umsetzung LRV 2021/567 «Klare Führungsstrukturen» und LRV 2021/568 «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen» Stellung nehmen zu können.

1. **Allgemeines**

Aus Sicht des VBLG handelt es sich bei den Anpassungen in den diversen Verordnungen um den Nachvollzug zu den Gesetzesbestimmungen. Was unsere Haltung zum grundsätzlichen Modell betrifft, so haben wir unsere entsprechenden Bedenken bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgebracht.

Unseres Erachtens ist es nicht einfach, bei der grossen Regelungsdichte in den zahlreichen Verordnungen den Überblick zu behalten.

1. **Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen**

Nachstehend finden Sie unsere wichtigsten Bemerkungen und Änderungswünsche zu einzelnen Punkten der vorgelegten Verordnungen.

* 1. **Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung)**

*§ 1 Abs. 1b:*

Aus Sicht der Gemeinden ist bei den pädagogischen Mitarbeiter/innen zu präzisieren, dass Schulsozialarbeiter/innen von der Gemeinde angestellt sind, wenn diese die Schulsozialarbeit selber betreibt.

*§ 11 Abs. 1bis:*

Die oberste Personalverantwortung liegt gemäss Gemeindegesetz beim Gemeindepräsidium. Dieses muss aus Sicht der Gemeinden daher einbezogen sein. Eine alleinige Delegation per Verordnung an das für den Bereich Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied ist aus unserer Sicht nicht zulässig. Im Weiteren sollte die detaillierte Ausgestaltung in der Organisationsautonomie des Gemeinderates liegen.

*§ 37a Abs. 4:*

Wir interpretieren «von der BKSD angeordnete Personalentwicklungsmassnahmen» dahingehend, dass alle vereinbarten Personalentwicklungsmassnahmen wie heute darunterfallen. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir um entsprechende Anpassung, sodass keine finanzielle Schlechterstellung der Gemeinden erfolgt.

* 1. **Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft**

*§ 10 Abs. 2:*

Wir erlauben uns, auf einen Tippfehler («Rechensacht» statt Rechenschaft) hinzuweisen.

* 1. **Verordnung für die Musikschule**

*§ 4 Abs. 2:*

Bitte **ergänzen**: Die Schulleitung meldet dem Schulrat **resp. dem Gemeinderat** und dem Amt für Volksschulen […]. Je nach gewähltem Führungsmodell ist der Schulrat resp. der Gemeinderat zuständig.

*§ 12 Abs. 2a:*

Die bisherige Formulierung «a. das **pädagogische** und künstlerische Konzept der Musikschule» ist beizubehalten, damit auch die pädagogischen Aspekte gebührend berücksichtigt werden.

* 1. **Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate**

*§ 6:*

Aus Gemeindesicht stellen bei § 6 die Absätze 3 bis 6 eine Ungleichbehandlung mit den übrigen kommunalen Angestellten dar. Wir empfehlen daher, diese ersatzlos zu streichen.

*§ 31:*

Hier gilt das gleiche wie bei Punkt 2.1. Verordnung zum Personalgesetz § 11 Abs. 1bis.

*§ 32a:*

Die Mitarbeitenden der Schulsekretariate der Primarschulen und der Kindergärten sind kommunale Angestellte. Daher muss die Basisvariante die Anstellung durch die Gemeindeverwaltung sein. Wir bitten Sie um entsprechende Anpassung.

* 1. **Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule**

*§ 72 Abs. 1d und § 72a:*

Aus Sicht der Gemeinden müssten hier beide Führungsmodelle (Schulrat und Gemeinderat) berücksichtigt werden.

Im Weiteren empfehlen wir zu prüfen, ob § 65 in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule in die Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate überführt werden soll.

Abschliessend empfehlen wir generell, sicherzustellen, dass wirklich beide Führungsmodelle (Schulrat und Gemeinderat) in allen Verordnungen integriert sind. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

|  |  |
| --- | --- |
| Präsidentin: | Geschäftsführer: |
| sign. | sign. |
| Regula Meschberger | Matthias Gysin |

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsvernehmlassungen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Zahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

**Kopie an:**

- Regierungspräsidentin Monica Gschwind, Vorsteherin BKSD, Rheinstrasse 31, 4410 Liestal

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- Gemeindefachverband Basel-Landschaft